

Verfassung des Schulstaates – vorläufige Endversion

Präambel

Wir, die Bürger:innen der Deckenfreien Republik Bernecktal, im Bewusstsein unserer Verantwortung gegenüber der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, in Achtung vor der Würde jedes Menschen und im Streben nach Freiheit, Gerechtigkeit und des Wohlergehens aller, geben uns diese Verfassung um die Grundlage des friedlichen Zusammenlebens, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit zu sichern. Dabei bekennen wir uns ausdrücklich zur Bewahrung und zum Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Der Erhalt der Umwelt, der respektvolle Umgang mit der Natur und die nachhaltige Gestaltung unserer Lebensweise sind zentrale Verpflichtungen unseres Gemeinwesens – im Wissen, dass nur so eine lebenswerte Zukunft für kommende Generationen gesichert werden kann.

§1 Grundrechte

Artikel 1 [Menschenwürde]

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel 2 [Gleichheit vor dem Gesetz]

Schüler:innen und Lehrer:innen sind vor dem Gesetz gleich. Alle besitzen dieselben Rechte. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion, Beeinträchtigung oder anderen Merkmalen ist verboten.

Artikel 3 [Freiheit des Einzelnen]

Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit des Anderen beginnt.

Es herrscht Religions-, Gewissens-, Meinungs-, Berufs- und Versammlungsfreiheit.

Artikel 4 [Rechte]

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie auf eine saubere und intakte Umwelt. Außerdem hat jeder das Recht auf Datenschutz und Privatsphäre, auf ein faires und öffentliches Verfahren, auf Eigentum, auf Gründung einer Partei und auf Eheschließung (unabhängig von Geschlecht und Religion). Des Weiteren besteht ein Presse- und Informationsrecht, ein passives und aktives Wahlrecht sowie ein Petitionsrecht.

§2 Bürgerpflichten

Artikel 1 [Öffnungszeiten und Anwesenheitspflicht]

Der Staat hat während der Laufzeit des Projekts täglich geöffnet, näheres – insbesondere die Anwesenheitspflicht der Bürgerinnen und Bürger – wird noch vom Organisationsteam festgelegt.

Artikel 2 [Ausweispflicht]

1. Staatsangehörige sind verpflichtet, ihren Ausweis bei Betreten des Staates auf Verlangen vorzuweisen.
2. Für Nicht-Staatsangehörige besteht die Pflicht, ein gebührenpflichtiges Visum zu beantragen.

3. Für die Besucher:innen des Staates gelten dieselben Gesetze wie für die Staatsbürger:innen.

Artikel 3 [Steuern]

Jeder ist verpflichtet, entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Steuern zu zahlen.

Die Steuern dienen dem Allgemeinwohl und der Umwelt und sollen gerecht erhoben werden. Alles Weitere regelt das Gesetz für Wirtschaft, Steuern und Betriebe.

Artikel 4 [Arbeitslosigkeit]

Arbeitslose Bürger:innen sind verpflichtet, sich beim Arbeitsamt zu melden und aktiv nach Beschäftigung zu suchen.

Artikel 5 [Säuberung des Staates]

Jeder ist dazu verpflichtet, das gesamte Staatsgebiet sauber zu halten und ordnungsgemäß zu verlassen.

Artikel 6 [Umweltschutz]

Jeder ist dazu verpflichtet, die natürlichen Ressourcen zu schonen und Umweltschäden zu vermeiden.

Artikel 7 [Gesetze und Verordnungen]

Jeder hat die Pflicht, sich an die Gesetze und Verordnungen zu halten und gerichtliche Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

§3 Der Staat

Artikel 1 [Grundprinzipien des Staates]

1. Der Staat entspricht demokratischen und sozialen Grundsätzen.
2. Alle Gewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Bei Rechtsverstößen, die über die Verantwortung von Schule als Staat hinausgehen, gilt das Schulgesetz bzw. das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Staatsname lautet: **Deckenfreien Republik Bernecktal**
4. Die Währung heißt:
5. Das Organisationsteam gibt mit dem Zusammentritt des Parlaments Kompetenzen an das Parlament und die Regierung ab. Es arbeitet jedoch weiterhin an der Organisation des Projekts mit und behält sich in Notfällen das Recht vor, Parlament und Regierung bei der Organisation des Staates zu unterstützen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Durchführung des Projekts zu ergreifen.

Artikel 2 [Staatsgebiet]

Das Staatsgebiet umfasst das gesamte Schulgelände des Gymnasiums Schramberg. Der Lehrerparkplatz liegt dabei außerhalb der Staatsgrenzen.

§4 Die Parteien

1. Die innere Ordnung der Parteien und ihre politische Zielsetzung müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.
2. Eine Partei muss bei der Parteigründung aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Davon muss mindestens ein Mitglied aus der Mittel- oder Oberstufe kommen oder eine Lehrkraft sein.
3. Zur Gründung einer Partei muss der Wahlkommission ein entsprechendes Formular mit stichwortartigem Wahlprogramm vorgelegt werden. Das Wahlprogramm soll folgende Aspekte beinhalten: allgemeine Ziele, soziale Ziele, Werte, Wirtschaft und Steuer, Nachhaltigkeit. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Parteien.
4. Jede Partei legt eine/n Spitzenkandidat:in fest, der mindestens der Klassenstufe 9 angehört.
5. Jede Partei muss 21 Mitglieder zur Wahl des Parlaments stellen. Eine priorisierte Auflistung der Kandidat:innen ist eine Woche vor der Wahl zum Parlament einzureichen.
6. Die Rahmenbedingungen für den Wahlkampf werden in einem gesonderten Dokument festgesetzt.

§5 Gesetzgebung

Artikel 1 [Gesetzentstehung]

1. Ein Gesetzentwurf kann von der Regierung oder den Mitgliedern des Parlaments in Absprache mit den jeweiligen Ministern eingebracht werden.
2. Das Parlament kann Gesetze mit absoluter Mehrheit verabschieden.
3. Gesetze dürfen den Grundrechten und der Verfassung nicht widersprechen.
4. Eine Petition kann eingebracht werden, wenn mindestens 175 Unterschriften gesammelt wurden. Diese Petition wird als Gesetzesvorschlag ins Parlament eingebracht. Bei Ablehnung durch das Parlament kommt es zum Volksentscheid. Stimmt das Volk mit mehr als 50% der Stimmen gegen das Parlament, wird der Volksantrag angenommen.

§6 Wahlsystem

1. Jeder Staatsangehörige hat das aktive und passive Wahlrecht. Die Wahl ist frei, allgemein, unmittelbar, geheim und gleich.
 - a. Jeder darf in das Parlament gewählt werden.
 - b. Bei der Wahl zum Parlament werden Parteien gewählt.
 - c. Das Wahlsystem ist ein reines Verhältniswahlsystem, d.h. die Parlamentssitze werden nach dem prozentualen Anteil der Parteien bei der Wahl verteilt.
 - d. Jede:r Bürger:in hat eine Stimme. Es besteht Wahlpflicht. Für jede Wahl gibt es auch einen Nachtermin. Bei Nichterfüllung der Pflicht (unentschuldigtes Fehlen) wird jeweils ein Bußgeld von 50% des Startkapitals fällig.
 - e. Die Sperrklausel für alle Parteien beträgt 5 %.
 - f. Nach der Wahl wird die Regierung gebildet. Diese muss die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments hinter sich haben. Andernfalls müssen Parteien sich zu einer Koalition zusammenschließen.
 - i. Der/die Spitzenkandidat:in der stärksten Regierungspartei stellt den/die Kanzler:in.
 - ii. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl zwischen den Spitzenkandidat:innen.
2. Eine Wahlkommission zur Überwachung und Auszählung der Wahl wird eingesetzt.

§7 Das Parlament

Artikel 1 [Aufgaben und Besetzung]

1. Das Parlament verabschiedet Gesetze und ist die Repräsentation des Volkes.
2. Ein neues Gesetz kann nur mit 51 % der Stimmen des Parlaments verabschiedet werden.
3. Das Parlament hat maximal 41 Sitze.
4. Abgeordnete des Parlaments können auch einer anderen Erwerbstätigkeit nachgehen. Alle Abgeordneten haben einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

Artikel 3 [Sitzungen]

1. Es gilt eine Anwesenheitspflicht in den Sitzungen.
2. Abgeordnete haben sich beim/ bei der Präsident:in zu entschuldigen.
3. Die Anwesenheit wird zu Beginn durch eine Liste am Eingang kontrolliert, die Abgeordneten müssen eine Unterschrift ableisten.
4. Unentschuldigte Abwesenheit wird mit einem Ordnungsgeld belangt.

Artikel 4 [Parlamentspräsident/Parlamentspräsidentin]

1. Es wird eine:n Parlamentspräsident:in geben, und zwei stellvertretende Parlamentspräsidenten/Parlamentspräsidentinnen. Die Aufgaben sind die folgenden:
 - a. Die Einberufung und Leitung der Plenarsitzungen des Parlaments.
 - b. Die Vertretung des Parlaments nach außen.
 - c. Die Aufrechterhaltung der parlamentarischen Geschäftsordnung.
 - d. Der Vorsitz der Parlamentsverwaltung.
2. Der/die Parlamentspräsident:in und seine/ihre Stellvertreter:innen werden vom Parlament vorgeschlagen und von diesem in der ersten Sitzung gewählt.

§8 Das Königstandem

1. Das Königstandem des Staates besteht aus zwei Personen.
2. Das Königstandem wird per Zufall gelöst.
 - a. Jede:r Bürger:in kann für die Anmeldung auf den Thron ein Los kaufen.
 - b. Aus dem Losopf wird ein Königstandem gezogen.
 - c. Jedes Los kostet 10
 - d. Jeder kann höchstens drei Lose kaufen.
 - e. Nicht gewählte Bewerber erhalten 50% ihres Einsatzes nach der Wahl zurück.

§9 Der/Die Kanzler:in

Artikel 1 [Besetzung und Aufgabenbereich]

1. Der/die Kanzler:in ist Mitglied des Parlaments und geht keiner anderen Beschäftigung nach.
2. Der/die Spitzenkandidat:in der stärksten Regierungspartei stellt den/die Kanzler:in.
3. Der/die Kanzler:in muss mindestens der Klassenstufe 9 angehören.
4. Die Minister:innen werden vom/von der Kanzler:in vorgeschlagen und vom Königstandem ernannt.

Artikel 2 [Misstrauensvotum]

Nach einem Antrag im Parlament kann der/die Kanzler:in mit einer 2/3 Mehrheit abgesetzt werden. Danach muss unmittelbar ein/eine Nachfolger:in ernannt werden.

§10 Die Regierung

Artikel 1 [Besetzung]

Die Regierung besteht aus dem/der Kanzler:in und seinen/ihren Minister:innen.

Artikel 2 [Ministerämter]

1. Jede:r Bürger:in (ab Klassenstufe 8) kann sich um ein Ministeramt bewerben.
2. Minister:innen sind Mitglieder des Parlaments und sie gehen keiner anderen Beschäftigung nach.

Artikel 3 [Misstrauensvotum]

Nach einem Antrag im Parlament kann der/die Minister:in mit einer 2/3 Mehrheit abgesetzt werden. Danach muss unmittelbar ein/eine Nachfolger:in ernannt werden.

§11 Behörden und Justiz

Artikel 1 [Allgemeines]

Die staatlichen Behörden setzen sich wie folgt zusammen: Justiz, Parlament, Polizei, Verwaltung, Verfassungshüter. Alle genannten Instanzen beziehen 20% des für die Behörden vorgesehenen Gesamtbudgets.

Artikel 2 [Justiz]

1. Die Justiz besteht aus einem/r Richter:in, einem/r stellv. Richter:in und 5 Geschworenen.
2. Der/die Richter:in und sein/ihr Stellvertreter:in muss die 11 bzw. 12 Klassenstufe besuchen und Mitglied der Verfassungsgruppe sein.
3. Der/die Stellvertreter:in kommt nur dann ins Amt, wenn der/die Richter:in verhindert ist, ansonsten geht er seiner regulären Tätigkeit nach.
4. Nur der/die das Amt ausübende Richter:in bezieht Gehalt.
5. Der/die Richter:in sowie der/die Stellvertreter:in werden vom Parlament gewählt. Hauprichter:in ist der/die Wahlsieger:in. Stellvertreter:in ist der/die mit den zweitmeisten Stimmen.
6. Die 5 Geschworenen werden freiwillig und per Losverfahren ausgewählt. Falls sich niemand findet, werden die Geschworenen von den Verfassungshütern bestimmt.
7. Die Geschworenen dürfen ein eigenes Urteil fällen und die Richter:innen überzeugen. Das finale Urteil obliegt dem/der Hauprichter:in.

Artikel 3 [Verfassungshüter:innen]

1. Die Verfassungshüter:innen müssen in der 11. oder 12. Klassenstufe und Mitglied der Verfassungsgruppe sein.
2. Sie stehen als Bindeglied zwischen der Judikative und der Exekutive.
3. Sie haben eine Kontrollfunktion für Justiz und Parlament und dürfen bei Gesetzesänderungen ein Veto einlegen.

Artikel 4 [Polizei]

1. Der/die Polizeichef:in wird durch eine interne Wahl bestimmt.
2. 3 Ermittler:innen werden durch den/die Polizeichef:in ernannt.
3. Die Polizei unterliegt einem Rangsystem: 1. Polizeichef:in, Ermittler:innen, Polizist:innen.

§12 Rechtsprechung

Artikel 1[Justiz]

Die unabhängige Justiz ist das Fundament des Rechtsstaats und garantiert den Schutz der Grundrechte.

Artikel 2[Aufgaben]

1. Die Gerichte sind dafür zuständig, die Gesetze des Staates zu wahren und Konflikte zwischen Bürger:innen sowie zwischen Bürger:innen und dem Staat zu entscheiden.
2. Alle Bürger:innen haben das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren, in dem sie gehört werden und ihre Rechte verteidigen können.
3. Entscheidungen der Gerichte sind für alle Staatsorgane und Bürger:innen bindend.
4. Es gibt kein festgelegtes Strafgesetzbuch. Die Richter:innen entscheiden nach dem Prinzip der Gleichbehandlung im Rahmen der Verfassung.
5. Verfassungsverstöße und schwere Straftaten werden vom Verfassungsgericht behandelt.

Artikel 3 [Recht auf Verteidigung]

Jede:r Bürger:in hat das Recht auf einen Verteidiger, der entweder vom Gericht gestellt oder privat ausgewählt werden kann.

Artikel 4 [Anzeige und Kosten]

1. Jede:r Bürger:in kann sich namentlich mit einer schriftlich begründeten Anzeige an das Gericht wenden. Der Name des Anzeigentellers ist auf seinen Wunsch vor den Richter:innen und der Staatsanwaltschaft geheim zu halten.
2. Anzeige wird bei der Polizei erstattet.
3. Im Falle eines Freispruchs bei einem Strafprozess übernimmt die Staatskasse die Prozesskosten.
4. Im Falle einer Verurteilung zahlt der/die Angeklagte die Prozesskosten. 5. Die Prozesskosten entstehen aus dem Stundenlohn der Richter:innen.

§13 Währung

1. Die offizielle Währung ist
2. Die Währung wird 1 EUR zu 10 getauscht.
3. Es besteht ein Pflichtumtausch von 10 EUR in 100,-
4. Davon werden 20% Steuern abgezogen, sodass 80,- verbleiben.
5. Umtauschlimit?
6. Schüler:innen der Klassen 5-11, sowie Lehrkräfte, müssen diese Abgabe leisten.
7. Schüler:innen der Klasse 12 leisten diese nur bei Projektteilnahme.

§14 Wirtschaftssystem

Artikel 1 [Wirtschaftswesen]

1. Die Wirtschaftsform unseres Staates entspricht einer sozialen Marktwirtschaft.
2. Der Staat hält sich so weit wie möglich aus allen wirtschaftlichen und betrieblichen Vorgängen heraus.
3. Der Staat sorgt gleichzeitig für eine soziale Absicherung aller Bürger:innen. Genauereres regelt das Gesetz für Wirtschaft, Steuern und Betriebe.

4. Jede:r Bürger:in hat das Recht und die Möglichkeit, nach vorgegebenen Regularien ein Unternehmen zu gründen und zu leiten, soweit dieses Unternehmen in seinen Bestrebungen nicht den Grundwerten und Grundgesetzen von widerspricht, oder sonstiges geltendes Recht verletzt.
5. Betriebe sind ihren Arbeitnehmern zur Fairness und gerechter Behandlung verpflichtet.
6. Die Rahmenbedingungen für die Gründung und Führung von Betrieben regelt das Parlament.

§15 Verfassungsänderungen

Artikel 1

Zur Änderung der Verfassung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Stimmen des Parlaments.

§16 Ewigkeitsklausel

Artikel 1

Die Verfassung darf in §1. §3 Artikel 1.1, 1.2, 1.5, 1.6, §12 nicht in ihrem Grund und Sinn verändert werden. Diese genießen besonderen Schutz durch alle drei Gewalten. Eine Verletzung des §16 Artikel 1 ist unzulässig und kann strafrechtlich verfolgt werden.